

Tagungsbericht: 58. Wintertagung des Internationalen Steuerseminars Schweiz

Sara Meinert*

Bereits zum 58. Mal fand am 18. und 19.1.2021 das Internationale Steuerseminar statt. Dieses Jahr tagte die Veranstaltung allerdings pandemiebedingt nicht wie üblich in St. Moritz, sondern wurde als Onlineveranstaltung abgehalten. Die Veranstaltung leiteten Dr. Alberto Lissi (Rechtsanwalt und dipl. Steuerexperte, Partner, Tax Partner AG, Zürich) und Prof. Dr. Xaver Ditz (Steuerberater, Partner, Flick Gocke Schaumburg, Bonn). Ihrer Einladung zur Teilnahme an dem Seminar als Referenten und Diskutanten sind Vertreter der Richterschaft, Finanzverwaltung, der Beraterschaft und von Unternehmen aus Deutschland, Österreich, Italien, Frankreich und aus der Schweiz gefolgt. Wenngleich das digitale Format die Diskussionen und Atmosphäre vor Ort in St. Moritz nicht ersetzen konnte, wurde die Veranstaltung sehr gut angenommen. Über die Chatfunktion unterstützten die Teilnehmer die Diskussion der Panelteilnehmer wie üblich durch Fragen und kritische Anmerkungen.

IStS-Steuertagung als Online-Event am 18. und 19.1.2021

I. Steuerpolitische Folgen der COVID-19-Krise

Ditz führte durch das erste Tagungsthema „Steuerpolitische Folgen der COVID-19-Krise“. Diskutanten waren Prof. Dr. Markus Achatz (Universität Linz), Fritz Güntzler (Mitglied der CDU/CSU-Fraktion des Bundestages, Berlin), Prof. Dr. Johanna Hey (Universität zu Köln) und Botschafter Christoph Schelling (Staatssekretariat für internationale Finanzfragen, Bern).

Die Corona-Pandemie hat in Deutschland zu einer schweren Rezession geführt. Schelling und Achatz bestätigten eine ähnlich schwierige wirtschaftliche Lage in der Schweiz und in Österreich. Beachtlich seien die Coronahilfen der österreichischen Regierung, die die Hälfte des jährlichen Steueraufkommens umfassen würden. Einig waren sich Ditz und die Diskutanten, dass eine Umsatzsteuersenkung, wie in Deutschland und Österreich erfolgt, als wirtschaftliche Coronahilfe wenig bis keinen konjunkturbelebenden Effekt habe.

Temporäre Senkung der Mehrwertsteuer hat keinen spürbaren Effekt

Hinsichtlich weiterer steuerlicher Hilfen wurden die Maßnahmen der deutschen, österreichischen und Schweizer Finanzverwaltung in Form der Verlängerung steuerlicher Fristen, der Stundung und der Verhinderung eines Veranlagungschaos bei Grenzgängern gelobt. Allerdings, hier herrschte ebenfalls Einigkeit, seien diese Maßnahmen bei weitem nicht ausreichend. Insbesondere würden großzügige Möglichkeiten des Rücktrags von Verlusten aus dem Jahr 2020 in die Vorjahre – so Güntzler – fehlen. Zufriedener zeigte sich Achatz mit den in Österreich umgesetzten Maßnahmen. Mit einem umfassenden Maßnahmenpaket würden Unternehmen und Arbeitnehmer unterstützt werden (z. B. durch die Möglichkeit des Verlustrücktrags, Steuerbefreiung von Zuschüssen, pauschale Rückstellungsmöglichkeiten, Senkung der Einkommensteuer bei Geringverdienern, Vergünstigungen bei der Lohnsteuer). Außerdem seien mit großzügigen Abschreibungsmöglichkeiten und Investitionsprämien Investitionsanreize geschaffen worden.

Möglichkeit zum Verlustrücktrag wäre auch in Deutschland dringend erforderlich

Hey bestätigte, dass dringend notwendige Regelungen zum Internationale Steuerrecht fehlten. Beispielsweise könne die vermehrte Arbeit im Homeoffice zu Problemen bei der Belegenheit des Orts der Geschäftsleitung und zur Begründung einer Betriebsstätte führen. Das Finanzamt sehe zurzeit hierüber hinweg, was keine hinreichende Lösung dieser Probleme sei. Achatz stimmte dem

Arbeit im Homeoffice wirft Schatten auf Fragen um Betriebsstätten und Ort der Geschäftsleitung voraus

* Sara Meinert, LL.M., Rechtsanwältin, Flick Gocke Schaumburg, Düsseldorf

zu. Für die Betriebsprüfung der Jahre 2019 und 2020 erwarte er durchaus Probleme in diesem Bereich. Die Ex-post-Beurteilung, die in der Betriebsprüfung regelmäßig vorgenommen werde, würde erheblich von dem abweichen, was ex-ante für die Jahre 2019 und 2020 vorstellbar gewesen sei.

II. Neue internationale Besteuerungsrechte bei Unternehmensgewinnen

Lissi führte durch das zweite Tagungsthema „Neue internationale Besteuerungsrechte bei Unternehmensgewinnen“ (Pillar One und Pillar Two). Mit ihm diskutierten Urs Duttweiler (Sektion Bilaterale Steuerfragen und Doppelbesteuerung, SIF, Bern), Martin Hess (Leiter Steuern, SwissHoldings, Bern), Oliver Nussbaum (Head of Taxes and Duties, BASF, Ludwigshafen), Michael Streibel (Head of Transfer Pricing, ABB, Zürich) und Dr. Monika Wünnemann (Abteilungsleiterin Steuern und Finanzpolitik beim BDI, Berlin).

Streibel gab eine kurze Einleitung zum Pillar One, die Besteuerung von digitalen Produkten und digitalen Services im Staat der unternehmerischen Tätigkeit unabhängig von einer physischen Präsenz. Zur Position Deutschlands konstatierte Nussbaum, dass der Fokus auf Pillar Two liege, weil Deutschland kein Profiteur von Pillar One sei, wobei er dessen negative Auswirkungen für Deutschland für gering hält. Die USA, so die Einschätzung von Hess, seien naturgemäß gegen die geplante Besteuerung von Digitalkonzernen. Abzuwarten sei, wie sich der neue US-amerikanische Präsident Joe Biden in diesem Punkt aufstellen werde. Nach Ansicht von Duttweiler, welche die Zustimmung der anderen Diskutanten fand, seien die „Consumer Facing Products“ Gegenstand der Digitalsteuer, um den USA entgegen zu kommen. Ansonsten unterstütze das „Consumer Facing Product“ niemand, da schwer zu fassen sei, welche Produkte hierunter fielen. Bei einem weiten Verständnis können sogar Nahrungsmittel umfasst sein.

Er kritisierte außerdem den formelbasierten Ansatz zur Zuweisung der Besteuerungsrechte nach Pillar One. Hiermit entferne man sich vom bewährten Fremdvergleichsgrundsatz und dem Single Entity Approach. Dem stimmte Nussbaum zu. Er ergänzte, dass bisher kein Schlüssel zur Aufteilung des Gewinns bestimmt worden sei. Projekte der EU seien hieran gescheitert. Abzuwarten ist, ob der OECD die Bestimmung eines Aufteilungsschlüssels gelinge. Umsatzbasierte Aufteilungsschlüssel seien aus Konzernsicht problematisch, so Streibel, weil Konzerne oft nicht wüssten, welcher Umsatz auf welchem Markt erzielt werden wird, insbesondere wenn fremde Dritte und nicht der Konzern selbst das Produkt oder die Dienstleistung an den Kunden vertrieben.

Wünnemann kritisierte den Dokumentations- und Administrationsaufwand, den Pillar One und auch die weiteren BEPS-Maßnahmen für Unternehmen bedeuteten. Hier seien Vereinfachungs- und Ausnahmegesetze nötig. Dem stimmte Nussbaum zu. Wenn ein Unternehmen an der Umsatzschwelle von 750 Mio. € „kratze“, müsse es gleichwohl ein Compliance-System etablieren, um eben das Nicht-Überschreiten der Schwelle zu dokumentieren. Diese Zahlen und Informationen würden allein für Pillar One nachverfolgt und dokumentiert. Sie seien für andere (Steuer-)Zwecke nicht zu gebrauchen.

Die Diskussion wandte sich anschließend Pillar Two zu, der Einführung einer globalen Mindestbesteuerung. Duttweiler brachte auf den Punkt, dass Pillar Two im Interesse der EU-Hochsteuerländer liege. Verlierer der Regelung seien Offshore-Staaten, die keine Gewinnsteuern erheben. Hess sieht die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz gefährdet, wenn der Niedrigsteuersatz bei 12–12,5 % festgelegt würde; die Schweiz präferiere einen Niedrigsteuersatz von 7–8 %. Die USA, so die Einschätzung von Duttweiler, könnten mit Pillar Two leben, wenn sich die Regelungen in das bereits bestehende System der Income Inclusion Rules einfüge, insbesondere, wenn die sog. GILTI (Global Intangible Low-Taxed Income)-Regelung (Hinzurechnungsbesteuerung von Einkünften aus immateriellen Wirtschaftsgütern) erhalten bliebe. Die Diskutanten waren sich einig, dass die Umset-

Deutschlands Interesse liegt eher auf der globalen Mindeststeuer als an der Besteuerung der Digitalkonzerne

Säule 1 entfernt sich vom Fremdvergleichsgrundsatz – Einigung auf Aufteilungsschlüssel ist noch offen

Säule 2 wird zentral und dabei insbesondere die konkrete Niedrigsteuerschwelle

zung von Pillar Two weiterhin unklar, aber entscheidend sei. Die OECD, so Duttweiler, arbeite bereits eine Model Tax Legislation aus, die eine einheitliche nationale Umsetzung ermögliche für den Fall, dass sich die Staaten nicht auf eine globale Umsetzung, beispielsweise durch ein Multinationales Instrument, einigen könnten.

III. Die steuerliche Betriebsprüfung – Transparenz durch CbCR, DAC6 und Informationsaustausch sowie Internationalisierung

Prof. Dr. Vassil Tchervenjachki (Steuerberater, Partner, Flick Gocke Schaumburg, Bonn) führte durch das dritte Tagungsthema „Die steuerliche Betriebsprüfung – Transparenz durch CbCR, DAC6 und Informationsaustausch sowie Internationalisierung“. Er diskutierte mit Dr. Martin Arzethauser (Senior Vice President Corporate Tax Kuehne+Nagel Management AG, Schindellegi), Lic. iur. Fabian Baumer (Vizedirektor, Leiter Hauptabteilung Steuerpolitik Eidgenössische Steuerverwaltung, Bern), LRD Franz Hruschka (Finanzamt München) und Mag. Martin Schwaiger (Finanzamt für Großbetriebe, Österreich).

Arzethauser und Schwaiger bestätigten für die Schweiz und Österreich einen Trend zu mehr Informationsaustausch. Überrascht zeigte sich Baumer, dass die Schweiz wenig Feedback bzw. Rückmeldungen zu übermittelten Tax Rulings erhalte. Deswegen sei unklar, wie nützlich der Informationsaustausch tatsächlich sei. Zum Schweizer Verfahrensrecht würden andere Staaten die zwingende Anhörung des Steuerpflichtigen vor dem Informationsaustausch kritisieren, weil es ihrer Ansicht nach den Informationsaustausch vereitere. Diese Kritik teilten die Diskutanten nicht. Es gäbe Fälle, in denen eine bi- oder multilaterale koordinierte Prüfung stattgefunden habe, ohne dass dies den betroffenen Steuerpflichtigen bekannt gewesen sei. Unter Rechtsschutzgesichtspunkten sei dies bedenklich.

Danach wendet sich die Diskussion dem Thema „koordinierte Betriebsprüfung“ zu. Hruschka bemängelte, dass international einheitliche Verfahrensregelungen fehlten. Die rechtlichen Befugnisse inländischer Bediensteter im Ausland seien unklar. Gleichwohl hätten koordinierte Prüfungen zweifelsfrei Vorteile gegenüber einem „normalen“ Informationsaustausch, weil sie eine tiefere Sachverhaltsermittlung ermöglichten. Primär diene eine koordinierte Prüfung der Ermittlung des Sachverhalts und weniger der Aufklärung von Rechtsfragen.

Zustimmung fand seine Einschätzung, dass eine koordinierte Prüfung auch Vorteile gegenüber einem Verständigungsverfahren biete. Denn um eine Einigung im Verständigungsverfahren zu erreichen, müssten eine oder beide Finanzverwaltungen von ihrer bereits in Steuerbescheiden manifestierten Einschätzung abweichen. Dies sei eine nicht zu unterschätzende psychologische Hürde. Bei einer koordinierten Prüfung hingegen stehe das Ergebnis noch nicht fest. Die Schweiz, so Baumer, schaffe zurzeit eine Rechtsgrundlage für Simultanprüfungen, also zeitlich koordinierte nationale Außenprüfungen ohne gegenseitige Anwesenheitsrechte. An Joint Audits habe die Schweiz kein Interesse, da das Risiko gesehen werde, dass die Einigungsfindung auf eine Verhandlung wie auf einem Basar hinausliefe. Die Schweizer Finanzverwaltung tausche sich derzeit zur Nützlichkeit von Joint Audits mit Schweizer Unternehmen aus.

Beim Thema Country-by-Country Reporting waren sich die Diskutanten einig, dass ein public Country-by-Country Reporting wenig Nutzen habe, insbesondere nicht zu einem Mehr an Transparenz führe. Wenn schon die Finanzverwaltungen Probleme hätten, die Angaben zutreffend zu deuten, würde vermutlich die Bevölkerung erst recht nicht die richtigen Schlüsse aus den Daten ziehen. Zu erwarten seien stimmungsgetriebene Verunglimpfungen ausgewählter Unternehmen.

Zur neuen Meldepflicht von Steuergestaltungen informierte Hruschka, dass das BZSt noch nicht mit der Auswertung begonnen habe, weil die betroffenen Jahre noch nicht in der Betriebsprüfung

Informationsaustausch kann auch mit Anhörung der Betroffenen effektiv durchgeführt werden

Koordinierte Betriebsprüfung bietet Vorteile gegenüber dem Informationsaustausch nach BEPS

Auch gegenüber Verständigungsverfahren ist die koordinierte oder simultane Außenprüfung günstiger

Keine zusätzliche Transparenz durch öffentliches CbCR, aber „Prangerwirkung“ ist zu befürchten

Auswertung der Daten des Informationsaustausches steht noch am Anfang

seien. Österreich, so Schwaiger, suche noch nach einer sinnvollen Art der Auswertung. Möglicherweise werde die Regelung nachgeschärft, um nur tatsächlich risikoreiche Gestaltungen zu erfassen. Die Schweiz betrachte, so Baumer, die Meldepflicht mit Skepsis, da man gute Erfahrungen mit einer freiwilligen Meldung, z. B. über Tax Rulings, gemacht habe.

IV. Aktuelle Entscheidungen zum Internationalen Steuerrecht

Im Rahmen des vierten Tagungsthemas „Aktuelle Entscheidungen zum internationalen Steuerrecht“ diskutierten Dr. Robert Frei (Steuerberater, Partner, Mayr Fort Frei, Mailand), Mag. Gerald Gahleitner (Steuerberater, Partner, LeitnerLeitner, Linz), Prof. Dr. René Matteotti (M.A., LL.M. Tax, ordentlicher Professor für Schweizerisches, Europäisches und Internationales Steuerrecht an der Universität Zürich, Rechtsanwalt, Tax Partner AG, Zürich), Olivier Vergniolle (Rechtsanwalt, Partner, Arsene Taxand, Paris) und Prof. Dr. Roland Wacker (Vorsitzender Richter am BFH a. D., München) aktuelle Gerichtsentscheidungen aus Deutschland, Österreich, Italien, Frankreich und der Schweiz.

Matteotti fasste die Entscheidung des Schweizerischen Bundesgerichts v. 4.2.2020 zur Zurechenbarkeit von grenzüberschreitenden Dividendenzahlungen zusammen. Fraglich sei gewesen, ob sich die Zurechnung von Einkünften nach dem Recht des Ansässigkeitsstaates oder dem Recht des Quellenstaates ableite. Das Bundesgericht habe sich für Letzteres entschieden. Zur Entscheidung habe außerdem die interessante Frage gestanden, ob sich ein Steuerpflichtiger selbst auf eine Durchgriffsbesteuerung aufgrund einer missbräuchlichen Gestaltung berufen könne, was das Bundesgericht abgelehnt hat. Wacker bestätigte, dass dies aus deutscher Sicht wohl ebenfalls ausgeschlossen sei.

Schweizerisches Bundesgericht, Urteil v. 4.2.2020 - BGer 2C_344/2018 unter <https://go.nwb.de/jr364>

Wacker stellte die Entscheidung des BFH v. 25.9.2019 vor, in der bestätigt wurde, dass das BZSt rechtmäßig die Einleitung eines Verständigungsverfahrens nach der EU-Schiedskonvention versagt hatte, weil ein Geschäftsführer einer Antragstellerin rechtskräftig wegen Steuerhinterziehung verurteilt worden war. In Doppelbesteuerungsabkommen gäbe es zwar grds. keine solche Klausel zur Versagung eines Verständigungsverfahrens bei einem steuerstrafrechtlichen Bezug des Falls. Allerdings, so Matteotti, enthielten Schweizer Protokolle zu DBA regelmäßig eine Klausel, die es den Behörden ermögliche, einen konkreten Fall als ungeeignet für ein Schiedsverfahren einzustufen; diese Möglichkeit sei beispielsweise bei einem erheblichen Verstoß gegen steuerliche Pflichten eröffnet. Vergniolle berichtete von seiner Wahrnehmung, dass Steuerstrafrecht immer öfter Eingang in Betriebsprüfungsverfahren finde. Diese Involvierung berge nunmehr ein doppeltes Risiko für den Steuerpflichtigen, wenn als Folge das Verständigungsverfahren gesperrt sei.

BFH, Urteil v. 25.9.2019 - I R 82/17, NWB BAAAH-44800

Damit endete die 58. Wintertagung des Internationalen Steuerseminars. Auch wenn die Veranstaltung technisch einwandfrei ablief und der Qualität der Diskussion nicht geschadet hat, freuen sich die Teilnehmer auf eine Tagung im nächsten Jahr (hoffentlich) wieder vor Ort in St. Moritz.

Fundstelle(n):

IWB 6/2021 Seite 221 - 224

NWB CAAAH-73329